



Häufig gestellte Fragen und Antworten für teilstationäre Einrichtungen für erwachsene behinderte Menschen

Stand: 18.11.2009

Hinweis: Die nachfolgenden fachlichen Informationen basieren auf dem derzeitigen Stand des Wissens. Da die Entwicklung der neuen Influenza sehr dynamisch ist, werden die Empfehlungen bei Vorliegen von neuen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ (Schweinegrippe) verläuft nach bisherigen Erfahrungen überwiegend milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerehaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Bei der Neuen Influenza treten in der Regel folgende Krankheitszeichen gemeinsam auf:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl mit Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$, teilweise mit Schüttelfrost
- und**
- Husten

Zusätzlich kann es auch zu Muskel-, Glieder- und/oder Kopfschmerzen oder Halsschmerzen kommen.

Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Den besten Schutz gegen eine Infektion bietet die Impfung gegen die Neue Influenza. Diese wird insbesondere chronisch Kranken, Schwangeren und Beschäftigten im medizinischen und pflegerischen Bereich empfohlen (siehe „Sollte man sich gegen die Neue Influenza impfen lassen?“).

Darüber hinaus sind im Privatleben folgende hygienische Maßnahmen zu empfehlen:

- Häufiges waschen der Hände.
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- **Vermeiden von Anhusten und Anniesen.**
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Anschließend die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte **in den Ärmel gehustet und geniest werden** (nicht in die Hand).

Bei der Ausübung betreuender bzw. pflegerischer Tätigkeiten steht unabhängig von Erkrankungsfällen die strikte Anwendung der Basishygiene im Vordergrund:

- Indikationsgerechte Verwendung von Schutzhandschuhen (Einmalhandschuhen) und weiterer persönlicher Schutzausrüstung.
- Durchführung der hygienischen Händedesinfektion mit den routinemäßig verwendeten Mitteln und Einwirkzeiten.
- Umgebungshygienische Maßnahmen entsprechend dem Hygieneplan.

Was ist generell mit den zu betreuenden Personen bzw. deren gesetzliche Betreuer zu vereinbaren?

Personen, die erkrankt sind sollen zu Hause bleiben. Ein Besuch der Einrichtung ist erst 24 Stunden nach Abklingen der Symptome (insbesondere Fieber) wieder möglich.

Für die zu betreuenden Personen bzw. deren gesetzliche Betreuer besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Einrichtung mitzuteilen. Es erscheint aber sinnvoll, mit den betreffenden Personen Absprachen zu treffen und um Kooperation zu bitten.

Was ist zu tun, wenn eine zu betreuende Person krank zur Einrichtung kommt?

Die kranke Person kann für die Dauer der Ansteckung in einer Einrichtung nicht betreut werden. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, sollte umgehend dafür gesorgt werden, dass die betreffende Person abgeholt wird und für die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auch zu Hause bleibt.

- Die Versorgung des Erkrankten außerhalb der Einrichtung ist sicherzustellen.
- Ein Arztbesuch ist nicht in jedem Fall erforderlich. Dieser sollte von der Schwere der Erkrankung und der Krankengeschichte des Betroffenen abhängig gemacht werden. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
- Ein Labornachweis für eine Influenza-Erkrankung ist nicht unbedingt erforderlich. Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet die Ärztin / der Arzt.
- Falls eine Neue Influenza labordiagnostisch bestätigt wird, meldet die Ärztin / der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen weiterer Maßnahmen an die Einrichtung wenden.

Ist ein Mund-Nasenschutz für Mitarbeiter bzw. zu betreuende Personen nötig?

Ein Mund-Nasenschutz (sog. OP-Maske) wird derzeit vom NLGA nicht grundsätzlich empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer Kontaktpersonen. In Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko, z. B. bei engem Kontakt zwischen dem Erkrankten und der betreuenden Person bis zur Abholung des Erkrankten, kann dieser aber sinnvoll sein. Durch einen vom Erkrankten getragenen Mund-Nasenschutz kann die Verbreitung der ausgeschiedenen Viren verringert werden. Deshalb sollte in diesen Situationen der Erkrankte einen Mund-Nasenschutz tragen, sofern dieser toleriert wird und es der Gesundheitszustand zulässt. Falls dies nicht möglich ist, kann in solchen Situationen aber auch das Tragen eines Mund-Nasenschutzes durch die betreuende Person erwogen werden.

Was ist zu tun, wenn Mitarbeiter erkranken?

- Allgemein gilt, dass erkrankte Mitarbeiter bis einen Tag nach Abklingen der Symptome (insbesondere Fieber) nicht zur Arbeit gehen sollen.
- Für erkrankte Mitarbeiter, die in der Betreuung vulnerabler Personen (z.B. chronisch Kranke, Personen mit Abwehrschwäche, etc.) tätig sind, gilt aber gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, dass sie vorsorglich mindestens 7 Tage nach Symptombeginn zuhause bleiben sollen. Die Einhaltung dieser 7-Tage-Empfehlung obliegt der Eigenverantwortung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, um eine Übertragung auf vulnerable Personen möglichst zu verhindern. Ein vom Gesundheitsamt angeordnetes und überwacht Tätigkeitsverbot für diesen Personenkreis ist in der gegenwärtigen Situation aufgrund einer geänderten Arzmeldepflicht für Neue Influenza nicht mehr möglich. Aus Sicht des NLGA kann ggf. von der o.g. 7-Tage-Empfehlung unter der Voraussetzung abgewichen werden,

dass innerhalb der Institution die Betreuung auf nicht-vulnerable Personen beschränkt werden kann, oder dass alle vulnerablen Personen geimpft sind oder dass durch andere Maßnahmen der betreuenden Person (z.B. durch anlassbezogenes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) eine Ansteckung anderer Personen verhindert wird. Das Gesundheitsamt steht für eine fachliche Beratung zur Verfügung.

- Ein Arztbesuch erkrankter Mitarbeiter ist aus medizinischer Sicht nicht in jedem Fall erforderlich. Ein Arztbesuch sollte von der Schwere der Erkrankung und der Krankengeschichte des Betroffenen abhängig gemacht werden. Auch ein Labornachweis für eine Influenza-Erkrankung ist in der Regel nicht erforderlich. Falls ein Arzt aufgesucht wird, sollte die Arztpraxis unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
- Alle Mitarbeiter und besonders Mitarbeiter, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten (z.B. Ehepartner), sollten sich sorgfältig beobachten, um Zeichen einer Ansteckung zeitnah zu erkennen. Weitergehende Auflagen für enge Kontaktpersonen den beruflichen Umgang mit vulnerablen Personen betreffend bestehen aber nicht mehr.
- Falls Mitarbeiter während ihres Dienstes Influenza-Symptome entwickeln, sollen sie sich unverzüglich nach Hause begeben.
- Die Entscheidung über therapeutische Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Hausarzt.
- Von der Einrichtungsleitung soll der Betriebsärztliche Dienst informiert werden.

Können einrichtungsinterne Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür etc.) stattfinden?

Es gibt keine Empfehlung, derartige Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen. Nur bei einer Häufung von Influenza-Erkrankungen in der Einrichtung sollte eine Verschiebung der Veranstaltungen erwogen werden.

Was ist beim Auftreten von mehreren Erkrankungsfällen zu beachten?

Wenn zwei oder mehr Personen in einer Betreuungsgruppe oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Einrichtungsleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über die weiteren erforderlichen Maßnahmen.

Sollte man sich gegen die Neue Influenza impfen lassen?

Mittlerweile steht ein Impfstoff gegen die Neue Influenza zur Verfügung. Grundsätzlich können alle Bevölkerungsgruppen von dieser Impfung profitieren. Sie wird jedoch zunächst insbesondere chronisch Kranken, Schwangeren und Beschäftigten im medizinischen und pflegerischen Bereich empfohlen (laut Empfehlung der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut (STIKO) vom 12.10.2009). Zu den chronischen Krankheiten zählen chronische Krankheiten der Atemwege, chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Krebs, Diabetes (Zuckerkrankheit) und andere Stoffwechselkrankheiten, Erkrankungen des Nervensystems auch in Verbindung mit Muskelerkrankungen, sowie angeborene oder erworbene Immundefekte (Störung der Abwehrbereitschaft) einschließlich HIV.

Sollte man sich zusätzlich gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?

Das Auftreten der Neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten weiterhin die üblichen Impfempfehlungen für die saisonale Influenza. Fragen zur Impfung kann Ihnen Ihr Hausarzt/behandelnder Arzt beantworten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Seiten der Niedersächsischen Landesregierung
www.grippeschutz.niedersachsen.de

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt (NLGA)
www.nlga.niedersachsen.de

Robert Koch-Institut (RKI)
www.rki.de

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
www.neuegrippe.bund.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
www.bzga.de mit der Kampagne „Wir gegen Viren“ www.wir-gegen-viren.de mit
Flyern und Postern

Infektionsschutzgesetz
www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html

Broschüre der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen zum
Mutterschutz
http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C29889665_L20.pdf